

Allgemeine Bedingungen für die Überlassung von Leihgaben zu Ausstellungen

Ein Antrag auf Leihgaben soll 3 Monate vor Eröffnung der Ausstellung schriftlich an den Leihgeber gestellt werden:

Der Antrag soll Auskunft über Thema, Umfang, Ort, Dauer, Rechtsträger und Organisation der Ausstellung geben. Die gewünschten Leihgaben sollen eindeutig aufgelistet und bei Büchern sollen die auszustellenden Seiten angegeben werden. Der Leihgeber prüft die Objekte auf ihren Wert und Zustand:

- Objekte sind einmalige Stücke und bei Beschädigung oder Verlust unersetzlich.
- Objekte von sehr hohem Wert werden nur in Ausnahmefällen ausgeliehen.
- Objekte, die aufgrund ihres Erhaltungszustandes nicht transport- oder ausstellungsfähig sind, müssen von einer Entlehnung ausgeschlossen werden.

Die Angaben über die konservatorische Situation am Ausstellungsort werden bei der Entscheidung über den Leihvertrag zugrunde gelegt und sind bei Zustandekommen Bestandteil des Vertragsverhältnisses. Insbesondere hat der Leihnehmer folgende konservatorischen Gesichtspunkte zu erfüllen:

- Durch ausreichende Sicherungsmaßnahmen wird eine Gefährdung der Leihgaben durch Feuer, Wasser oder Einbruch bei Tag und Nacht ausgeschlossen.
- Vitrinen und Vitrinenausstattung sind schadstofffrei und bieten ausreichenden Schutz gegen Beschädigung (z.B. bei Glasbruch) und Verschmutzung.
- Direktes Tageslicht wird ausgeschlossen und durch eine künstliche Beleuchtung werden Werte von 50 lux und 75 μ W/ lm nicht überschritten.
- In allen Räumen, in denen die Leihgaben verwahrt werden, herrschen konstante klimatische Bedingungen innerhalb der Grenzwerte von $18^{\circ}\text{C} \pm 3^{\circ}\text{C}$ und $50\% \pm 5\%$ relativer Luftfeuchtigkeit.

Veränderungen sind dem Leihgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

In Einzelfällen werden vom Leihgeber Buchstützen oder andere Montagehilfen mitgeliefert, die für die Ausstellung verwendet werden müssen.

Der Leihgeber behält sich vor, den Zustand der Leihgaben vor der Entlehnung in einem Zustandsprotokoll zu dokumentieren. Dieses Protokoll ist vor der Entlehnung von einer autorisierten Person der entlehnenden Stelle zu unterzeichnen und es wird Bestandteil des Leihvertrages.

Der Leihgeber erwartet in kritischen Fällen die Bereitstellung von Datenloggern und anderen Messgeräten zum Monitoring von Klimadaten und Schadstoffen in der Vitrine.

Der Leihnehmer schließt auf eigene Kosten eine Versicherung für die Leihgaben ab. Der Leihnehmer übernimmt die volle Verantwortung für die Leihgaben und haftet für alle Schäden, die an den Archivalien im Rahmen der Ausleihe entstehen oder für ihren Verlust.

Die Kosten für den Hin- und Rücktransport und gegebenenfalls die Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) für Kurier des Leihgebers übernimmt der Leihnehmer. Hinzu kommt der Tagessatz für Kurierdienste. Der Leihgeber legt die Modalitäten für die Transporte fest. Der Umgang mit den Leihgaben darf bei Kuriertransporten nur durch die Kurier des Leihgebers erfolgen, in den übrigen Fällen ausschließlich durch fachkundiges Personal.

Die Leihgaben werden dem Leihnehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Leihgaben dürfen nur für den Zweck, für den sie beantragt wurden, benützt werden, jede Benützung durch Dritte oder andere Eingriffe sind unzulässig. Aufnahmen und Reproduktionen aller Art und in jeder Form bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Leihgebers.

Der Leihgeber ist berechtigt, während der Ausleihe nach vorheriger Absprache auf Kosten des Leihnehmers die Einhaltung der Verpflichtungen zu kontrollieren, insbesondere die klimatischen und sicherungstechnischen Bedingungen. Bei begründetem Anlass kann der sofortige Rücktransport der Archivalien veranlasst werden.

Der Leihgeber ist in allen einschlägigen Publikationen zu der Ausstellung sowie in den Beschriftungen eindeutig als Leihgeber zu nennen, und zwar mit der Bezeichnung „Verein Südtiroler Obstbaumuseum Lana, Archiv- oder Sammlungsname“. Der Leihgeber erhält von allen Publikationen, die im Rahmen der Ausstellung erscheinen, unentgeltlich ein Belegexemplare.

Der Rechtsträger der Ausstellung erkennt die Bedingungen für die Überlassung von Leihgaben an und gewährleistet im Leihvertrag die Einhaltung der Verpflichtungen. Diese allgemeinen Bedingungen werden Bestandteil des Leihvertrages.